



**Archäologische Recherche und
planungsrechtliche Prognose/denkmalrechtliche Wertung
Rösrath, PV-Freiflächenanlage Münchenberg**

Naturräumliche Einordnung

Die Projektfläche liegt naturräumlich betrachtet an der Grenze zwischen der Bergischen Heideterrasse, „eine schmale, fast ebene, nach Westen geneigte Kies- und Sandterrassenzone, die von den zum Rhein strebenden Fließgewässern wellig zertalt wird“¹ und den Bergischen Hochflächen, einem welligen Hügelland.

Beide Naturräume stellen aufgrund ihrer geringwertigen Böden keine Siedlungsgunsträume dar und waren bis in das Mittelalter über Jahrhunderte unbesiedelt. Im Zuge der Besiedlung der Bergischen Heideterrasse wurde viel gerodet, worauf auch die Endung -rath im Namen Rösrath verweist. Die dabei entstandenen großen Offenlandbereiche waren überwiegend mit Heide bewachsen und wurden als Weiden für Vieh genutzt. An den Bächen und Flüssen, die das Gebiet durchqueren, entstanden Mühlen und Kotten.

Im Bergischen Land setzte „die hochmittelalterliche Besiedlung [...] auf und von den Höhen her ein und wanderte mit der verstärkten Nutzung der Wasserkraft durch Mühlen und Hämmer und vor allem mit der Verkehrserschließung und Industrialisierung seit dem 18. /19. Jahrhundert in die Täler. Auf den Höhenzügen finden sich die alten, z. T. bis heute genutzten regionalen und überregionalen Wegeverbindungen ebenso wie die alten Kirhdörfer [...]. Abseits der Höhenstraßen entwickelten sich aus Einzelhöfen mit charakteristischen Merkmalen und Grundrissen, die bevorzugt in Hang- oder Muldenlage angelegt wurden, kleine Weiler.“²

¹ <https://www.wms.nrw.de/html/7660310/LR-II-004.html> (abgerufen am 30.05.2025);

² LVR Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, S. 61-62.

Die Projektfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie fällt von NO nach SW hin von 116 auf 90 m ü. NHN ab. Die Böden bestehen ausweislich der Bodenkarte von NRW aus sandig-schluffigen Braunerden und tonig-schluffigen Parabraunerden, die allgemein nicht sehr ertragreich sind.

Archäologische Fundstellen

Im Bereich der Projektfläche wurde bislang keine archäologische Grunderfassung durchgeführt, die nächstgelegene im Ortsarchiv des LVR-ABR in Bonn verzeichnete Fundstelle befindet sich etwa 120 m südwestlich des Areals. Es handelt sich hierbei um eine neuzeitliche Hofanlage.³

Beim Bau der Kläranlage, die sich etwa 250 m westlich der Vorhabenfläche befindet, wurden in den 1960er Jahren zwei wahrscheinlich mittelalterliche Schleuderkugeln (Munition für Wurfmaschinen) entdeckt.⁴

Ca. 450 m nordwestlich steht der Pannhof, ein Hof mit einstiger Grabenanlage, der auch auf den historischen Karten verzeichnet ist.⁵

Vorgeschichtliche Funde wurden zwischen 550 und 750 m westlich der Vorhabenfläche dokumentiert. Dabei handelt es sich um Oberflächenfunde sowie verlagerte eisenzeitliche Streufunde innerhalb eines Kolluviums.⁶

Historische Karten

Die Tranchotkarte zeigt im Umfeld der Projektfläche einige Hofanlagen sowie kleine Weiler und spiegelt damit das eingangs erläuterte typische Siedlungsbild dieser Region wider (**Abb. 01**).

³ Aktivitätsnummer OVP 2006/0128;

⁴ Aktivitätsnummer OVP 2006/0093;

⁵ Aktivitätsnummer OVP 2007/0050;

⁶ Aktivitätsnummern OV 1909/0001, OV 1936/0008, OV 1936/0010, OV 1936/0015, OV 1937/0005, OV 1958/0003, OV 1963/0004 bis 0006, OV 1963/0012, OV 1999/1002.

Planungsrechtliche Prognose/denkmalrechtliche Wertung

Die Gemeinde Rösrath vollzieht derzeit das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“. Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) leisten einen wichtigen Beitrag für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die Bauleitplanung wird die Energiewende bzw. der Umstieg auf eine klimaneutrale Stromerzeugung gesteuert und die Gemeinden erfüllen damit auch ihren Klimaschutzauftrag, welcher sich auch aus § 1a Absatz 5 BauGB ergibt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind von der Planung zu unterrichten. Die zur Planung einzuholenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (hier LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) dienen dazu, alle abwägungsrelevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TöB entfalten für sich genommen jedoch keine Bindungswirkung gegenüber den Gemeinden. Das heißt, dass das Beteiligungsverfahren nach dem BauGB nicht die Herstellung eines Einvernehmens erzwingt. Vielmehr hat die Gemeinde die Stellungnahmen verfahrens- und materiellrechtlich eigenverantwortlich in ihre Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen und das Abwägungsergebnis in der Begründung darzulegen. Die Gemeinde kann sich hierbei über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TöB hinwegsetzen. Die Beteiligungspflicht ändert insofern nichts an der kommunalen Planungshoheit.⁷

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) hat in seiner Stellungnahme vom 17.04.2025 auf der Fläche eine Grunderfassung der Bodendenkmäler durch Prospektion für erforderlich angesehen, da nicht auszuschließen ist, dass hier Bodendenkmäler erhalten sind, Indizien aber mangels Erfassung nicht vorliegen.

Eine Überprüfung der im Archiv des LVR-ABR verfügbaren Daten, bestätigte die in der Stellungnahme beschriebene Datenlage.

⁷ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB); Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Az. VII 3-2-061-d-01#002.

Das LVR-ABR bietet entsprechend der VV DSchG NRW⁸ zu § 3 Nr. 2 an, zunächst eine Begehung der Fläche mit eigenem Personal durchzuführen. Man erwartet jedoch, dass die Gemeinde die gesamte Fläche durch Pflügen und Eggen für diese Maßnahme vorbereitet.

Das LVR-ABR hat das Recht, die Fläche zu betreten und zu untersuchen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder für andere Maßnahmen nach dem DSchG NRW erforderlich ist. Dieses Recht ergibt sich aus § 26 DSchG NRW unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit.

Grundsätzlich legt die Gemeinde eigenverantwortlich den Untersuchungsumfang, d.h. den im Einzelfall erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange fest (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BauGB), weil diese Erforderlichkeit auch durch die planerischen Festsetzungen und damit durch den Planungsauftrag gesteuert wird.

Die Prospektion zielt darauf ab, archäologische Plätze zu lokalisieren bzw. abzugrenzen und sie auf ihre Erhaltung und Denkmalqualität hin zu überprüfen, um sie mittels einer angepassten Planung vor Zerstörung zu schützen und langfristig der Nachwelt erhalten zu können. Dabei bedient man sich verschiedener traditionell archäologischer aber auch verschiedener naturwissenschaftlicher Prospektionsmethoden. Dazu zählen Feldbegehungen mit lagegetreuer Einmessung von aufgepflügtem Fundmaterial aber auch Sondagen und weitergehende Untersuchungen.⁹

Von daher bleibt zu prüfen, ob diese Prospektion bzw. die damit verbundene Vorbereitung der Flächen bei der hier vorgesehenen Planung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere der Erforderlichkeit entspricht und ob ein (positives) Ergebnis abwägungsrelevant für die Bauleitplanung wäre.

Im Rahmen der der Bauleitplanung angegliederten Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Beurteilung einer solchen Erheblichkeit ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von der Planung bzw. dem Vorhaben betroffenen Gebiets zu

⁸ Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (VV zum DSchG); RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014;

⁹ LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Prospektions- und Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen, Stand: 01.04.2020.

bewerten. Entscheidungsrelevant sind insbesondere Umweltfolgen, die für die Abwägung von Bedeutung sind und eine Zulassung des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen können.¹⁰

Prüfung einer Ermittlungspflicht für den Abwägungsvorgang:

Die Forderung des LVR-ABR bezieht sich auf die Umweltprüfung. Das Ergebnis der Umweltprüfung dient der planerischen Abwägung. In die Abwägung ist all das an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Von daher stellt sich die Frage, ob Belange des Bodendenkmalschutzes hier überhaupt als abwägungsrelevant einzustufen sind. Die Abwägungsbeachtlichkeit beschränkt sich auf solche schutzwürdigen, planbedingten Betroffenheiten, die erstens mehr als geringfügig, zweitens in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und drittens für die planende Stelle bei der Entscheidung über den Plan als abwägungsbeachtlich erkennbar sind.¹¹

§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bestimmt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien, dazu gehören auch PV-Freiflächenanlagen, im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies bedeutet, dass erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Dabei wirkt § 2 EEG nicht als eigenständige Privilegierung im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), sondern lediglich als ein Abwägungskriterium, das Belange des Bodendenkmalschutzes zurückdrängen kann, Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bodendenkmäler damit aber in nachfolgenden Verfahren nicht ausschließt.

Zunächst bleibt zu klären, ob die Planung sich grundsätzlich negativ auf diese öffentlichen Belange auswirkt.

Geplant ist auf der ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche eine PV-Anlage. Im Boden verborgene Zeugnisse der Geschichte befinden sich grundsätzlich unmittelbar unter dem Pflughorizont, d.h. ca. 30-40 cm unter der Geländeoberkante. Durch die mechanische

¹⁰ Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB Januar 2009;

¹¹ vgl. dazu OVG NRW Urteil vom 10.05.2022 - 2 D 109/20.NE.

Beanspruchung (Pflügen) werden Bodendenkmäler erheblich beeinträchtigt. Zudem werden sie durch die Verwendung von Düngemitteln, Pestiziden und anderen Chemikalien geschädigt. Bei der hier gegebenen Hanglage – die Fläche stellt sich als nach Südwesten orientierte Hanglage mit einem Höhenunterschied von bis zu 25 m dar – kommt hinzu, dass Wind- und Wassererosion Bodendenkmäler abtragen und somit zerstören, was durch extreme Wetterereignisse (Dürre, Überschwemmungen) begünstigt wird. Die derzeit zulässige Nutzung des Plangebietes führt demnach dauerhaft zum Verlust möglicher hier erhaltener Bodendenkmäler.

Dagegen wirkt sich die beabsichtigte Planung grundsätzlich positiv auf die Belange des Bodendenkmalschutzes aus. Der größte Teil der Fläche wird als Grünfläche eingesät.

Die Träger der geplante Solarmodule liegen auf Modulen mit einer Metallkonstruktion, sog. Tischen. Um die vorgesehene Statik zu erreichen, wird die Standfestigkeit des Bodens und somit die notwendige Tiefe vor Baubeginn durch einen Bodengutachter festgestellt. Da es sich auf dieser Fläche um einen natürlich gewachsenen Boden handelt, geht man von ca. 1,2 m aus. Die Unterkante der Module liegt ca. 0,8 m über dem Boden. Je nach Aufstellungswinkel und abhängig davon, wieviele Module im Portrait verbaut werden, kann die Oberkante bei ca. 3,4 m liegen. Die Reihenabstände sind abhängig von der Unterkonstruktion. Sie variieren zwischen 3 und 4,7 m.

Wesentlich ist, dass die senkrechten „Pfosten“ der Tische regelmäßig aus einem (herstellerabhängigem) Sigma-Profil bestehen, das in den Erdboden gerammt wird. Hierdurch wird deutlich weniger Boden verdrängt und tangiert als bei einer Pfahlrammung. Der dadurch bedingte Eingriffsumfang ist äußerst minimal und beansprucht weniger als 1 % der gesamten Fläche.

Es werden zudem nur wenige zentrale Kabelgräben für Hauptleitungen benötigt, der Großteil der Leitungen wird an der Unterkonstruktion selbst verlegt und kommt nicht ins Erdreich.

Dadurch, dass nur die Gestelle in den unbefestigten Untergrund gerammt werden, ist der tatsächliche Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die nicht durch Module genutzten Flächen werden unter und zwischen den Modultischen als extensive Grünlandflächen mit regionalem Saatgut entwickelt.

Die Planung wird daher dazu beitragen, die natürlichen Lebensbedingungen auf der Fläche zu verbessern und zu steigern und auch (möglicherweise) erhaltene Bodendenkmäler zu schützen, weil hier über Jahrzehnte keine Beackerung, keine Düngung und nur geringe natürliche Bodenveränderungen stattfinden werden. Dementsprechend wird auch die Abtragung des Bodens durch Erosion verlangsamt und eine Beschädigung evtl. vorhandener der archäologischen Befundsubstanz durch Pflugtätigkeiten verhindert.

Generell bedeutet eine PV-FFA für den Boden und damit auch für Bodendenkmäler eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten Vorteile für den Bodendenkmalschutz hat die Gemeinde letztendlich zu entscheiden, ob sie das Angebot des LVR- ABR zur Begehung der Fläche annimmt.

In Anbetracht der Datenlage und der geplanten Nutzung käme alternativ ein Hinweis auf § 16 DSchG NRW infrage.

Fazit planungsrechtliche Prognose/denkmalrechtliche Wertung

Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind.

Das LVR-ABR hat das Recht, eine Begehung durchzuführen. Diese müsste aber an planungsrechtlich gesteuerte Fristen gebunden werden und auch die Übernahme der Kosten für die Vorbereitung einbeziehen.

Ob sich ein positives Begehungsergebnis überhaupt entscheidungserheblich auf die Planung auswirkt, ist zudem strittig.

Belange des (Boden-)denkmalschutzes, die in die Abwägung einzustellen sind, entsprechen den Wertungen, die aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes von § 15 Abs. 3 DSchG NRW erfasst sind. Es bleibt demnach zu prüfen, ob Belange des Bodendenkmalschutzes durch die Planung (negativ) beeinträchtigt werden (entgegenstehen) bzw. in welchem Umfang überwiegende öffentliche Belange diese Planung steuern.

In diesem Fall könnte sich eine Bestandserhebung zu Bodendenkmälern insoweit auf die Planumsetzung auswirken, dass Erdeingriffe zur Kabelverlegung bzw. für bauliche Anlagen (nicht die Rammungen) unter archäologischer Fachaufsicht auszuführen sind.

Das Ergebnis derartiger Untersuchungen wird sich grundsätzlich aufgrund der Vorgaben des § 2 EEG sowie der planerischen Ausgestaltung aber nicht negativ auf die Planung selbst auswirken.

Zur Regelung der Belange des Bodendenkmalschutzes wäre daher ein Hinweis auf § 16 DSchG NRW angemessen. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass zufällig oder unerwartet entdeckte Bodendenkmäler nicht zerstört oder unsachgemäß geborgen, sondern wissenschaftlich erforscht werden können. Die Regelung gilt unabhängig davon, bei welcher Art von Tätigkeit die Entdeckung erfolgt.

Um den Belangen des Denkmalschutzes dabei entgegenzukommen, könnte man die Teile des Plangebietes, in denen Erdeingriff unvermeidlich werden (dazu zählen nicht die Rammungen) unter archäologische Fachaufsicht ausführen.

Düren, den 04.06.2025

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature is on the left, and the second is on the right. Both signatures are written over horizontal lines.

Susanne Ermert

Karin Schramme

goldschmidt ● ●
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE ● ●
Monschauer Straße 199, 52355 Düren
Tel. 02421 – 277-3844, info@der-archaeologe.de